



**Gemeinde Augst**

**REGLEMENT  
über die Abwasseranlagen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Grundlagen	4
§ 3	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	4
<b>B.</b>	<b>Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>4</b>
§ 4	Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	4
§ 5	Bauprojekt für Abwasseranlagen	5
§ 6	Unterhalt der Abwasseranlagen	5
§ 7	Haftung der Gemeinde	5
<b>C.</b>	<b>Abwasseranlagen der Privaten</b>	<b>5</b>
§ 8	Anschlusspflicht, Zeitpunkt	5
§ 9	Ersatzvornahme	6
§ 10	Kosten	6
§ 11	Anschlussbewilligung Grundsatz	6
§ 12	Bewilligung, Gebühr	6
§ 13	Bauaufsicht	7
§ 14	Schlussabnahme	7
§ 15	Ausführungspläne	7
§ 16	Vorbehandlung der Abwässer	7
§ 17	Kontrollen, schadhafte Anlagen	8
§ 18	Haftung des Grundeigentümers	8
§ 19	Unterhalt	8
<b>D.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>8</b>
§ 20	Kanalisationskasse	8
§ 21	Vorschussleistungen	9

§ 22	Einmalige Beiträge	9
§ 23	Angeschlossene Liegenschaften	9
§ 24	Erweiterungen, bauliche Veränderungen Freibetrag	10
§ 25	Beitragspflicht	10
§ 26	Befreiung von der Beitragspflicht	10
§ 27	Zahlungsmodus, einmalige Beiträge	11
§ 28	Grundpfandrecht	11
§ 29	Jährliche Gebühren	11
§ 30	Gebührenermässigung	11
§ 31	Gebührenpflicht	11
§ 32	Zahlungsmodus, jährliche Gebühren	12
§ 33	Tarifordnung	12
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 34	Streitigkeiten	12
§ 35	Beschwerde	12
§ 36	Strafbestimmungen	13
§ 37	Aufhebung bisherigen Rechts Inkraftsetzung	13

Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst, gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971 beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat sämtliche inner- und ausserhalb seines Gebäudes anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten.
- <sup>2</sup> Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
- <sup>3</sup> Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- <sup>4</sup> Bei Baurechtspartellen tritt an Stelle des Grundeigentümers der Baurechtsnehmer.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)**

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (im folgenden kurz GKP) erstellt.
- <sup>2</sup> Die Grenzen des GKP müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen und werden mit diesen von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
- <sup>3</sup> Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## **§ 5 Bauprojekt für Abwasseranlagen**

- <sup>1</sup> Die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- <sup>2</sup> Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- <sup>3</sup> Wird Privatareal beansprucht soll durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.
- <sup>4</sup> Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 43 des Kantonalen Enteignungsgesetzes.
- <sup>5</sup> Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

## **§ 6 Unterhalt der Abwasseranlagen**

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

## **§ 7 Haftung der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Zivilrechtes.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstau, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen zufolge höherer Gewalt entstehen.

## **C. Abwasseranlagen der Privaten**

### **§ 8 Anschlusspflicht Zeitpunkt**

- <sup>1</sup> Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden.
- <sup>3</sup> Liegenschaften müssen vor ihrem Bezug an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

## **§ 9 Ersatzvornahme**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.
- <sup>2</sup> Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

## **§ 10 Kosten**

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt der Grundeigentümer. Dazu gehören ebenfalls allfällige Reparaturen und Wiederinstandstellungen des beanspruchten Areals.

## **§ 11 Anschlussbewilligung Grundsatz**

- <sup>1</sup> Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.
- <sup>2</sup> Die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage sind bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

## **§ 12 Bewilligung, Gebühr**

- <sup>1</sup> Gesuche für den Bau oder die Abänderung von Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes sind dem Gemeinderat und solche von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten dem Amt für Umweltschutz und Energie einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt. Die Bewilligung für Abwasseranlagen von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und den ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten wird durch das Amt für Umweltschutz und Energie gegen eine Gebühr erteilt.
- <sup>3</sup> Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
- <sup>4</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- <sup>5</sup> Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres wenn inzwischen nicht mit den Ausführung begonnen worden ist.
- <sup>6</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des verursachenden Grundeigentümers.

### **§ 13 Bauaufsicht**

- <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes unterliegen der Kontrolle und Abnahme durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Abwasseranlagen und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten werden vom Amt für Umweltschutz und Energie kontrolliert und abgenommen.
- <sup>3</sup> Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde resp. das Amt für Umweltschutz und Energie die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

### **§ 14 Schlussabnahme**

- <sup>1</sup> Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.
- <sup>2</sup> Die Schlussabnahme erfolgt durch die Gemeinde, mit Ausnahme der gewerblichen und industriellen Anlagen sowie Bauten der Landwirtschaft und ausserhalb des Baugebietes gelegener Bauten, die vom Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen werden.
- <sup>3</sup> Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- <sup>4</sup> Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton irgendeine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

### **§ 15 Ausführungspläne**

- <sup>1</sup> Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.
- <sup>2</sup> Diese Pläne werden, zweckmässig geordnet, von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur und Unterhaltsarbeiten.
- <sup>3</sup> Fehlen die Ausführungspläne, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Grundeigentümers erstellen zu lassen.

### **§ 16 Vorbehandlung der Abwässer**

- <sup>1</sup> Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.
- <sup>2</sup> Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Amt für Umweltschutz und Energie.

## **§ 17 Kontrollen, schadhafte Anlagen**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat und dem Amt für Umweltschutz und Energie steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.
- <sup>2</sup> Schadhafte, ungenügend dimensionierte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes angepasst werden.
- <sup>3</sup> Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzaufnahme instandgestellt.
- <sup>4</sup> Mit der Kontrolle übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton eine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

## **§ 18 Haftung des Grundeigentümers**

Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Anlage, bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

## **§ 19 Unterhalt**

Der Eigentümer hat seine Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

## **D. Finanzierung**

### **§ 20 Kanalisationskasse**

Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.



## **§ 21 Vorschussleistungen**

- <sup>1</sup> Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GKP verlangt, kann die Gemeinde, unabhängig davon, ob ein entsprechender Kredit bewilligt worden ist, verlangen, dass der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschiesst.
- <sup>2</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
- <sup>3</sup> Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
- <sup>4</sup> Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

## **§ 22 Einmalige Beiträge**

- <sup>1</sup> Als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an die Abwasseranlagen der Gemeinde ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.
- <sup>2</sup> Besteht eine Anschlussmöglichkeit, erfolgt auch bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung der Abwasser keine Befreiung von der Beitragspflicht.
- <sup>3</sup> Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (im folgenden kurz BGV) festgelegten Brandversicherungswertes des Gebäudes und der Fläche der angeschlossenen Parzellen.

## **§ 23 Angeschlossenen Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

## **§ 24 Erweiterungen, bauliche Veränderungen Freibetrag**

- <sup>1</sup> Werden auf einer Parzelle durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, werden diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Wird infolge solcher baulicher Veränderungen der BGV-Brandversicherungswert erhöht, wird vom Mehrwert ein Freibetrag gemäss Tarifordnung in Abzug gebracht.
- <sup>3</sup> Erhöhte BGV-Brandversicherungswerte aufgrund von Revisionschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 1.
- <sup>4</sup> Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Beiträge und Gebühren werden angerechnet, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind. Ist der heutige Wert niedriger, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 25 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für überbaute Grundstücke, die noch zu kanalisieren sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Abwasseranlage der Gemeinde. In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintrittes der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen.
- b) Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschatzung durch die BGV.
- c) Für bauliche Veränderungen (An-, Um- oder Erweiterungsbauten), mit der Nachschätzung durch die BGV.
- d) Der Beitrag pro m<sup>2</sup> gemäss Tarifordnung Abs. 2 lit. a wird fällig sobald die Anschlussmöglichkeit durch das Erstellen der Gemeindekanalisation geschaffen wird.

## **§ 26 Befreiung von der Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Von der Beitragspflicht befreit werden
  - bei bestehenden Liegenschaften die Kosten für wertvermehrende Aufwendungen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
  - bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die Kosten von Massnahmen, mit denen weitergehende Energieeinsparungen erzielt werden, als sie von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben sind.
- <sup>2</sup> Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung.
- <sup>3</sup> Die Prüfung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Steuerveranlagungsverfahrens.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über eine Gebührenreduktion, wenn der Eigentümer der Liegenschaft innert 180 Tagen nach Anerkennung der Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Gemeinderat eine Gebührenrückerstattung beantragt.

## **§ 27 Zahlungsmodus, einmalige Beiträge**

- <sup>1</sup> Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarifordnung (Anhang Nr. 1) festgelegt.
- <sup>2</sup> Grundeigentümer, die ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins gemäss Tarifordnung (Anhang Nr. 1) belastet.
- <sup>3</sup> In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

## **§ 28 Grundpfandrecht**

Für die einmaligen Beiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen andern Pfandrechten vorgeht.

## **§ 29 Jährliche Gebühren**

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren erhoben. Grundlagen für die Berechnung bildet der Wasserverbrauch.

## **§ 30 Gebührenermässigung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.
- <sup>2</sup> Gewerbliche und industrielle Betriebe, welche vom Kanton gemäss § 13 des Abwassergesetzes vom 22. April 1971 direkt belastet werden, sind für den vom Kanton festgelegten gewerblichen oder industriellen Abwasseranteil von der Weiterbelastung der kantonalen Gebühr befreit. Für den nichtgewerblichen oder nicht industriellen Anteil sind sie jedoch vollumfänglich gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup> Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien und vergleichbare ähnliche Betriebe, deren Frischwasserverbrauch offensichtlich nicht in Relation zu der ans Kanalnetz abgelieferten Abwassermenge steht, sind von der Weiterbelastung der kantonalen Gebühr befreit, sofern sie nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen sind.

## **§ 31 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

### **§ 32 Zahlungsmodus, jährliche Gebühren**

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen.

### **§ 33 Tarifordnung**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang Nr. 1) in welcher die Ansätze für die Berechnung der Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.
- <sup>2</sup> Die Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.
- <sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.
- <sup>2</sup> Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

### **§ 35 Beschwerde**

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

### § 36 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprachen erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes). Er ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat hat überdies den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz für allfällige entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

### § 37 Aufhebung bisherigen Rechts Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Das Kanalisationsreglement vom 13. Mai 1966 mit allen seitherigen Änderungen wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion. Es tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

4302 Augst, 17. Dezember 1987

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 17. Dezember 1987 genehmigt.

Die Änderungen in § 24 und § 26 wurden von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 1993 beschlossen.

Das vorliegende Reglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.

Anhang Nr. 1 zum Reglement über die Abwasseranlagen

## **Tarifordnung**

(§§ 22 - 32 des Reglementes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Augst)

Die Abgaben an die Kanalisationskasse werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und für die Erteilung der Anschlussbewilligung wird eine Gebühr von einem Drittel der kantonalen Baubewilligungsgebühr erhoben.
2. Die Anschlussbeiträge (§ 22 - 26) werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Fr. 9.— pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche eines angeschlossenen Grundstückes.
  - b) 1,0 % vom Brandversicherungswert sämtlicher Gebäude incl. Teuerungszuschlag.
  - c) Bei Um- und Erweiterungsbauten wird auf dem Wertzuwachs gemäss Brandversicherungswert ein Beitrag von 1,0 % erhoben. Für die Beitragserhebung fallen die ersten Fr. 10'000.— nicht in Betracht.

Der Verzugszins beträgt 5 %

3. Jährliche Gebühren (§ 28):

Die Gebühren für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinden werden mit der Wasserzinsrechnung wie folgt erhoben:

Kantonale Gebühr:

$$\frac{\text{Belastung durch den Kanton}}{\text{total bezogene m}^3} \quad \times \text{Anzahl m}^3 \text{ pro Wasserbezüge}$$

- a) Schwemmgebühr Gemeinde:

5 Rappen je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch von sämtlichen Wasserbezügern

Die vorstehende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

4302 Augst, 17. Dezember 1987

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann